



Arbeitsicherheit
Fremdfirmenerklärung

FFE-10-06-120
Seite 1 von 19
Revision: 21

Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden!

Fremdfirmenerklärung (von der auftraggebenden Person auszufüllen)

| | |
|---|------------------------------|
| Fremdunternehmen: | |
| Auftragsverantwortliche Person: | Erreichbarkeit / Tel.: |
| Koordinierende Person: (falls bestellt) | Erreichbarkeit / Tel.: |
| Aufsichtsführende Person (z.B. bei gefährlichen Arbeiten): | Erreichbarkeit / Tel.: |
| Bauvorhaben / Auftrag: | |
| Baustelle / Ort / Arbeitsplatz: | |

Fremdfirmenerklärung
(vom Fremdunternehmen auszufüllen)

Anschrift des Fremdunternehmens

Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort

Firma:

PLZ/Ort

Telefon:

Name:

Funktion:

Telefon:

Zuständige Berufsgenossenschaft:

Bestellnummer: Bestelldatum:

Von den nachstehenden Punkten/Anhängen haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Richtigkeit und Einhaltung:

1. Angaben zu beauftragte **Subunternehmer** (s. **Anhang 1** dieser Erklärung)
2. **Arbeits-, Brand- und Umweltschutzbestimmungen** (s. **Anhang 2** dieser Erklärung)
3. **Unterweisungsnachweis** (s. **Anhang 3** dieser Erklärung)

4. Zusammenarbeit / Koordination

Zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmens mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen werden koordinierenden Personen bestellt. Sie haben die geplanten Arbeiten zu koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Dazu besitzen die koordinierende Personen Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Näheres regeln die Betriebsanweisung BAV-10-08-03-024 und der Arbeitsablaufplan FB-10-07-032 (s. Deckblatt Anhang 3, S. 14).

5. Gültigkeit: maximal 1 Jahr oder früher bei veränderten Bedingungen

Unterwiesene Person (Fremdfirma):

Unterweisende Person

Datum / Unterschrift / Uhrzeit

Datum / Unterschrift / Uhrzeit



Arbeitssicherheit

Fremdfirmenerklärung

Anhang 1: Liste beauftragter Subunternehmer

FFE-10-06-120

Seite 2 von 19

Revision: 21

Liste beauftragter Subunternehmer

(vom Fremdunternehmen auszufüllen)

Anschrift des Auftragnehmers

Firma:

PLZ/Ort

Telefon:

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

Verantwortliche Person der Fremdfirma vor Ort

Name:

Funktion:

Telefon:

Anschrift des Auftragnehmers

Firma:

PLZ/Ort

Telefon:

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

Verantwortliche Person der Fremdfirma vor Ort

Name:

Funktion:

Telefon:

Anschrift des Auftragnehmers

Firma:

PLZ/Ort

Telefon:

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

Verantwortliche Person der Fremdfirma vor Ort

Name:

Funktion:

Telefon:

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich für die eingesetzten Subunternehmen verantwortlich und im Rahmen einer eigenständigen Fremdfirmenerklärung zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen nach Anhang 2 sowie für deren Unterweisung nach Anhang 3 dieser Erklärung verpflichtet bin.

Datum/Unterschrift (Verantwortlicher der Fremdfirma)



Arbeitssicherheit
Fremdfirmenerklärung
Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz-
bestimmungen

FFE-10-06-120
Seite 3 von 19
Revision: 21

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------|---------------------------------------|
| I | Einleitung |
| II | Alarmregelungen |
| III | Untersagungen |
| IV | Unfallverhütung |
| V | Anmeldung und Unterweisung |
| VI | Anträge und Erlaubnisscheine |
| VII | Umweltrelevante Bestimmungen |
| VIII | Liste wichtiger Telefonnummern |

| | |
|--|-------------------|
| I | Einleitung |
| <p>Die vorliegende Fremdfirmenerklärung ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Sie ergänzt die für LSW gültige Hausordnung.</p> <p>Die vor Ort eingesetzte verantwortliche Person der Fremdfirma muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und verstehen, um den nachfolgend aufgeführten Verpflichtung nachkommen zu können.</p> <p>Außerdem ist durch die Fremdfirma sicherzustellen, dass mindestens eine Person der eingesetzten Teams bzw. die Person, die in Alleinarbeit tätig ist, über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um Anweisungen entgegennehmen, verstehen und umsetzen zu können.</p> <p>Die Fremdfirma ist verpflichtet, sich über die Vorschriften (s. auch S. 14), die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, zu informieren, <u>bevor</u> Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.</p> <p>Die Fremdfirma ist verpflichtet, die Befolgung obengenannter Vorschriften durch Ihre Mitarbeiter sicherzustellen und zu überwachen.</p> <p>Grundsätzlich sind zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.</p> <p>LSW erwartet die Achtung und Einhaltung ihrer Umwelt- und Energiepolitik. Bestandteil dieser ist u. a. die Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbelastungen sowie eine vorausschauende Arbeitsweise bzgl. Umweltschutz und Energieeffizienz. (s. insb. Kap. VII, Umweltrelevante Bestimmungen).</p> <p>Die Fremdfirma muss bei Arbeiten außerhalb der „normalen“ Arbeitszeit (z.B. an Sonn- und Feiertagen) eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde / Gewerbeaufsicht selbst einholen.</p> <p>Bei Unklarheiten aller Art ist die Fremdfirma verpflichtet, diese der auftragsverantwortlichen Person der LSW mitzuteilen, damit diese erkannt und beseitigt werden können.</p> | |

II Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren/Sammelstelle:



1. Notruf absetzen

Der Werkschutz wird über den **Notruf 112** (LSW-Telefonanlage) bzw. **+49 8271 82 112** (Handy) alarmiert

Die Meldung muss enthalten:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Nicht sofort auflegen, sondern ggf. Rückfragen beantworten und Bestätigung abwarten!



2. Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser verlassen werden.

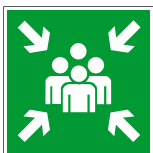
Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen.

Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

Achtung: Keine Aufzüge im Brandfall benutzen!

3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.



4. Sammelstellen

Die Örtlichkeiten der Sammelstellen sind in den entsprechenden Aushängen des Flucht- und Rettungsplanes festgelegt und im Evakuierungsfalle umgehend aufzusuchen



5. Aushänge (s.a. nächste Seite)

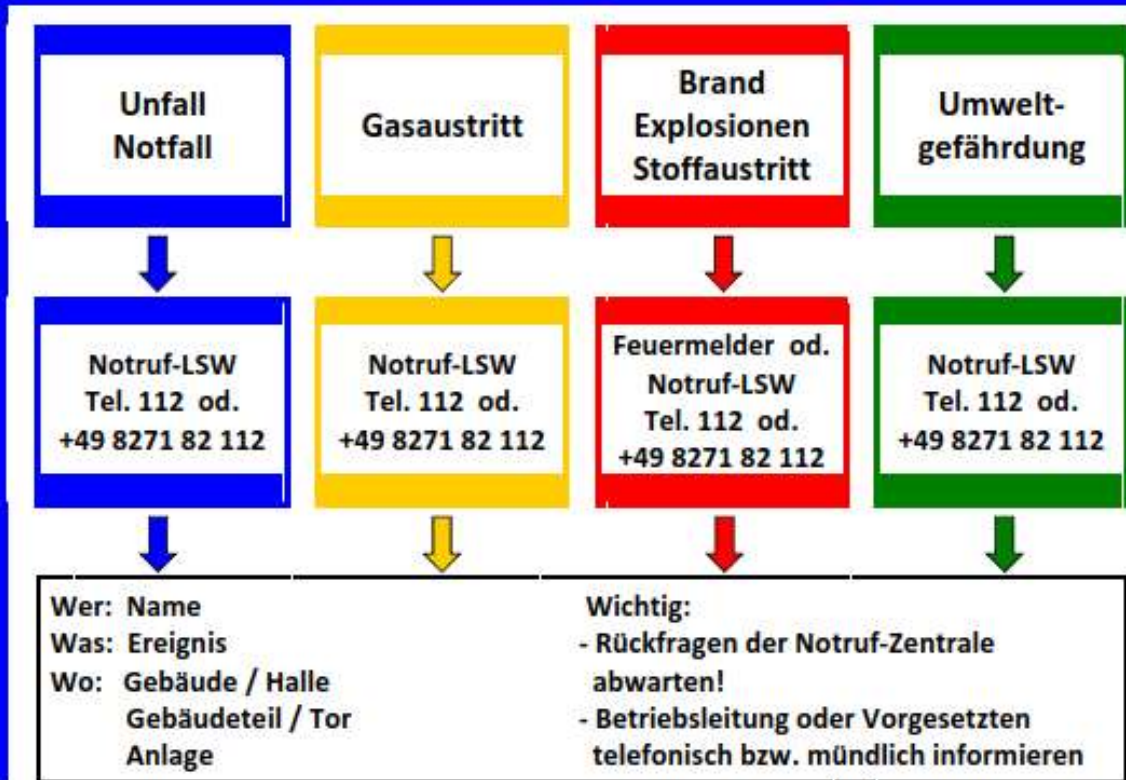
Es sind die Flucht- und Rettungspläne zu beachten. Diese befinden sich in jedem größeren Gebäude an den jeweiligen Hauptein- und -ausgängen sowie auf den verschiedenen Stockwerken.

Die Informationsblätter „Verhalten im Not- und Alarmfall“, die grundsätzlich in Verbindung mit dem Flucht- und Rettungswegplan aushängen, sind zu beachten.



Verhalten im Schadens-, Not- und Alarmfall

Wie und was melde ich:



Wie verhalte ich mich:

Maßnahmen mit allgemeiner Gültigkeit

- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen
- auf Anweisung Gebäude räumen und Sammelplatz aufsuchen
- keine Aufzüge benutzen
- gefährdeten Bereich auf keinen Fall betreten
- nicht als Schaulustige die Einsatzkräfte behindern und sich selbst gefährden

Maßnahmen im gefährdeten Umkreis

- Innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne beachten
- Fenster und Türen schließen
- Gefahrenbereich verlassen und am Sammelpunkt melden
- Betriebsfremde nehmen Kontakt mit Betriebsangehörigen auf oder suchen Sammelpunkt auf

Maßnahmen unmittelbar vor Ort


- Verletzte in Sicherheit bringen
- alle Arbeiten im betroffenen Bereich einstellen
- gefährdete Bereiche verlassen (Gruben, enge Räume usw.)
- absolutes Rauchverbot, Feuerarbeiten einstellen
- Anfahrwege freimachen
- Einsatzkräfte einweisen
- Kanaleinläufe verschließen
- im Fall von Explosionsgefahr / Gasaustritt: Handys ausschalten!



III **Untersagungen**



1. Genussmittel

Die Rauchverbote sind in speziell gekennzeichneten Räumen oder Bereichen einzuhalten. Das gilt insb. auch in ausgewiesenen explosionsgefährdeten Bereichen (EX-Zonen: )
Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist grundsätzlich verboten.



2. Essen und Trinken

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten!
Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.



3. Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt!
Es ist untersagt, am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit private Handys, mp3-Player und dergleichen zu nutzen. Für Fremdfirmenkoordinatoren/ Fremdfirmenrichtmeister ist eines privaten Handys zu dienstlichen Zwecken erlaubt.



4. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet! Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



5. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.
Es dürfen auch die allgemein zugänglichen sozialen und sanitären Räume aufgesucht werden.



6. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten (nach §8, DGUV-Vorschrift 1) ohne Kenntnis des LSW-Auftragsverantwortlichen sind grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen sind mit schriftlicher Genehmigung zu erteilen:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Brandgefahr (Schweißen, Brennen, Trennen, etc.)
- Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten im Gleisbereich
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen




Arbeitsicherheit
Fremdfirmenerklärung
Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz-
bestimmungen

FFE-10-06-120

Seite 7 von 19
Revision: 21

7. Sicherheitsvorkehrungen

- 7.1 Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.
- 7.2 Die auf dem Werksgelände angebrachten Sicherheitskennzeichnungen wie Gebots-, Verbots- und Warnschilder sind entsprechend zu befolgen.
- 7.3 Fußgänger müssen die vorhandenen Fußgängertüren benutzen.
- 7.4 Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt.
- 7.5 Das Überqueren von Gleisen ist ausschließlich an den mit Andreaskreuz gekennzeichneten Übergangsbereichen gestattet.
- 7.6 Ein Gleis wird ausschließlich am Ende eines Schienenfahrzeugs bzw. einer abgestellten Wagenformation in einem Abstand von mindestens 2 m um die Puffer herum überquert. Das Übersteigen über oder Hindurchkriechen unter Waggonen ist strengstens verboten! Auf den und unmittelbar neben den Gleisanlagen in einem Abstand von mind. 1,50 m bei geraden Teilstrecken und mind. 2,20 m bei Gleisbögen ab der Außenkante Schiene ist jegliches Lagern und Abstellen von Material und Fahrzeugen verboten.
- 7.7 Werden Arbeiten im Gleisbereich durchgeführt, ist es erforderlich, dass beim LSW Bahnbetrieb bzw. AicherCargo/Rangierbetrieb eine Gleissperrung in schriftlicher Form mit dem entsprechenden Formblatt ([FB-10-07-069](#)) beantragt wird. Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung des Rangierbetriebs und nach Absicherung der Baustelle mit Hemmschuh(en) und Sh2-Tafel(n) begonnen werden.
- 7.8 Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Fahrräder im Werksgelände zu benutzen. Nur in besonderen, begründeten Fällen darf der Einsatz von Fahrrädern durch den Bereichsleiter ZIH/Neubau/Facility Management zugelassen werden (Aufkleber). Es ist ein Fahrradhelm oder ein Schutzhelm zu benutzen. Das Befahren der Werkshallen mit einem Fahrrad ist untersagt. Fahrräder müssen stets einen sicherheitstechnischen Standard aufweisen (s. a. Aushänge an den Fahrradständern).
- 7.9 Das Abblasen von Kleidung mittels Druckluft/Pressluft ist verboten! Diesbezüglich sind die entsprechenden Automaten zu benutzen. 
- 7.10 Arbeitsmittel der Lech-Stahlwerke GmbH sind, wenn nicht anders vereinbart, nicht zu verwenden. Ist eine Nutzung allerdings vereinbart, so sind die Beschäftigten der Fremdfirma ordnungsgemäß in den bestimmungsgemäßen Einsatz zu unterweisen. Ein Nachweis ist in schriftlicher Form erforderlich. In besonderen Fällen wie beim Einsatz von Gabelstaplern, Kranen, haben die Beschäftigten der Fremdfirma ihre entsprechende Befähigung mitzuführen.
- 7.11 Ferner muss die Fremdfirma dafür Sorge tragen, dass die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter ihre gesetzlich erforderlichen Vorsorgen gemäß der ArbMedVV oder Eignungen aktuell haben.
- 7.12 Alle aufgefundenen Kabel sind als „unter Strom“ zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch die Elektroabteilung berührt werden.
- 7.13 Alle Beschäftigten der Fremdfirma haben die Betriebsanweisungen der Lech-Stahlwerke GmbH, die ihnen über die Unterweisung zur Kenntnis gebracht worden sind, einzuhalten und den Anordnungen des Aufsichtspersonals respektive des Werkschutzes Folge zu leisten.
- 7.14 Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden durch von LSW autorisierten Stellen Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.



Arbeitsicherheit

Fremdfirmenerklärung

Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutzbestimmungen

FFE-10-06-120

Seite 8 von 19
Revision: 21

7.15 Fahrzeuge und mobile Arbeitsmittel, die über kein amtliches Kennzeichen verfügen, müssen zwecks Überprüfbarkeit von der Fremdfirma bei der Pforte/Werksschutz angezeigt werden. Dort erhalten sie dann eine Kennzeichnung, die dauerhaft und sichtbar im Fahrzeug im Bereich der Frontscheibe zu platzieren ist.

7.16 Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

IV Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften.

Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

2. Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die Kosten für den Erwerb der Persönlichen Schutzausrüstung sind von der Fremdfirma zu tragen.

Die Firmenzugehörigkeit ist durch einen auf beiden Seiten des Helms (Helmfarbe „blau“) anzubringenden Aufdruck oder Aufkleber (Mindestgröße: 30 cm²) auszuweisen. Der Name des Mitarbeiters ist in geeigneter Weise auf der Kleidung und auf dem Helm vorne links auszuweisen.

Muster:



Warnschutz:

Auf dem Werksgelände sind Warnschutzjacken (Warnfarbe: orange) und Arbeitshosen (Bund- oder Latzhose) gem. rechts gezeigtem Muster zu tragen.

Stoffzertifikate EN ISO 11612:2015 (Schutzbekleidung für Schweißen und verwandte Verfahren), EN ISO 11611:2015 (Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen), EN ISO 20471:2016-Klasse 2 (Warnschutzkleidung)



Für nicht regelmäßig auf dem Werksgelände der LSW beschäftigte Personen gilt das Tragen einer Warnschutzweste, ggfs. auch aus schwer entflammarem Textil (gem. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung).

Fußschutz:

Auf dem Werksgelände sind mind. knöchelhohe Schutzstiefel der Kategorie S3 zu tragen. Weitere Spezifikationen (gem. Ergebnis der GBU)



3. Arbeitsmittel, Fahrzeuge und Geräte

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Das heißt, dass der Auftragnehmer die Verantwortung über die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den sicheren Betrieb sowie die regelmäßige Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu übernehmen hat.

Werkstatteinrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge, Hebezeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur nach Genehmigung des Verantwortlichen benutzt werden. Der Auftragnehmer darf Arbeitsmittel des Auftraggebers nur dann benutzen, wenn das Personal die notwendige Eignung (s. auch Kap. III, Pkt 7.11) sowie ggf. erforderliche Befähigungsnachweise



Arbeitsicherheit

Fremdfirmenerklärung Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz- bestimmungen

FFE-10-06-120

Seite 9 von 19
Revision: 21

aufweisen kann und eine ordentliche Ein- bzw. Unterweisung erfolgt ist. Der Auftragnehmer muss sich unabhängig davon vor der Benutzung des Arbeitsmittels von dessen ordnungsgemäßen Zustand überzeugen und insbesondere eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.

Für das Führen mobiler Arbeitsmaschinen auf dem Werksgelände der Lech-Stahlwerke haben die Auftragnehmer nur ausgebildete Mitarbeiter zu beauftragen. Ein Nachweis der Ausbildung (z.B. in Form von Fahrnachweisen für Krane, Gabelstapler, Erdbaumaschinen, Fahrbare Hubarbeitsbühnen, LKW, usw.) ist vorzuhalten.

4. Schutz gegen Absturz und Hineinstürzen

Werden bei Ausführung der Tätigkeiten Gefahrenbereiche mit Gefahren des Hinunterfallens (Absturzhöhen von mehr als 1 m) oder des Hineinstürzens offenbar, so müssen Umwehrungen wie Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen o.ä. entsprechend den Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie 12 angebracht werden. Bodenöffnungen müssen durch feste oder abnehmbare Geländer oder Lukendeckel gesichert werden. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Kosten der Sicherungsmaßnahmen von der Fremdfirma zu tragen.

5. Schutz gegen elektrischen Schlag

In der Nähe Spannung führender Leitungen darf nur gearbeitet werden, wenn die Sicherheitsabstände nicht unterschritten werden (1 m bis 1kV; 3 m ab 1 kV bis 110 kV).

Können die Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, so muss deren Spannung freier Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt sein. Es gelten die Bestimmungen der [BAM-10-08-02-128](#) bzw. [FB-10-07-072](#) (s. Anhang 3).

Die maximalen Durchfahrts- und Arbeitshöhen gemäß den Angaben auf den Schildern der Höhenkontrollen (Freilagerflächen Werk 2) sind zum Schutz vor dem Kontakt mit tiefliegenden Starkstromleitungen (110kV) in den Bereichen zwingend einzuhalten!

6. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung (BSO, DO-06-06-216) und sowie die Regelungen des Explosionsschutzdokumentes. Dies gilt insbesondere für die Erlangung einer **Erlaubnis für Schweiß-, Feuer- und Heißenarbeiten** (s. BSO, Kap. C8.3), einer **Erlaubnis für Arbeiten an Bauteilen mit Brandschutzanforderungen**, z.B. Brandschotten (s. [BSO, Kap. C8.4](#)) und einer **Erlaubnis für Arbeiten mit Explosionsschutzanforderungen** (s. [BSO, Kap. C8.5](#)).

Bei Arbeiten in brandüberwachten Bereichen (Räume und Kanäle mit Brandmelder, Rauchmelder) ist ein Arbeitsablaufplan zu erstellen ([FB-10-07-032](#)).

Ausgefüllt ist dieser der Werkfeuerwehr in Kopie (Durchschlag) zu übermitteln.

Brandschotte an Kabeln und Rohren müssen tagesaktuell verschlossen werden! Zudem muss bei Arbeiten, bei denen sich Rauch bilden kann, ein Schaltauftrag [FB-10-07-072](#) zur Abschaltung des jeweiligen Brand-/Rauchmelders für die geplante Maßnahme bei der Pforte vorgelegt werden.

Das nötige Material wird von der Werkfeuerwehr (oder auch über eine Fachfirma) bereitgestellt.

Die Werkfeuerwehr ist immer über den Beginn und das Ende der Arbeiten zu informieren (Kurzwahl 87-999). Ein Nichtbeachten wird sanktioniert.

Bei Arbeiten an gastechnischen Anlagen mit Explosionsschutzanforderungen (z.B. Arbeiten an brenngasführenden Rohrleitungen und Gasregelstrecken) hat die Fremdfirma u.a. auch für die erforderliche Inertisierung vor Beginn und für eine dokumentierte dauerhaft technische Dichtheit nach Abschluss der Arbeiten zu sorgen.



Arbeitsicherheit
Fremdfirmenerklärung
Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz-
bestimmungen

FFE-10-06-120
Seite 10 von 19
Revision: 21

7. Regelungen zur Pandemieabwehr (Coronavirus)

Es gelten die betrieblichen Anweisungen zur Pandemie der LSW GmbH vollumfänglich auch für alle Fremdfirmen auf dem Werksgelände (s. Anhang 3, [BAG-10-08-01-222](#)).

Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Allgemeinen wie auch in den Fahrzeugen ab 2 Personen hingewiesen.

V Anmeldung und Unterweisung

1. Anmelden/Abmelden von Personen

Beim Eintritt in das Werk ist eine Anmeldung in der Pforte erforderlich. Die Pforte ist rund um die Uhr besetzt.

Der Pfortnerdienst registriert jeden einzelnen Besucher bzw. jede/n Fremdfirmenmitarbeiter/in und erstellt ihr/ihm einen Besucherausweis (s. Bild), der dann deutlich nach außen hin erkennbar zu tragen ist



Beim Verlassen des Werkes besteht eine Abmeldepflicht über die Pforte.

Für Fremdfirmenangehörige, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig das Werksgelände betreten müssen, kann anstatt eines täglich neu auszustellenden Besucherausweises auch ein Transponder ausgehändigt werden. Mit ihm gelangt dann die besuchende Person eigenständig über das Drehkreuz zu Fuß oder, sofern ein Fahrzeug mitgeführt wird, über die mittlere Fahrspur am Einfahrtsterminal auf das Werksgelände.

2. Zufahrtsberechtigung

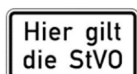
Aufgrund geringer Parkmöglichkeiten im Werk ist stets zu prüfen, ob ein Einfahren ins Werk unbedingt notwendig ist.

Vor dem Einfahren auf das Werksgelände ist die Parkzone im vorderen Bereich der Pforte anzufahren. Alle Insassen haben sich in der Pforte zur Registrierung zu melden. (vgl. Pkt. 1).

Der Fahrzeugführer erhält einen Transponder, mit dem er die Schranke an der mittleren Fahrspur am Ein- und Ausfahrtsterminal öffnen kann. Der Fahrzeugführer erhält einen Ausweis, welcher gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen ist. Beim Verlassen des Werksgeländes gilt Gleiches nur in umgekehrter Reihenfolge. Der Transponder ist dann wieder abzugeben.

3. Verkehrsregelung

Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO.



Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist auf dem gesamten Werksgelände einzuhalten (Ausnahme: „Verwaltungsstraße“ zw. Pforte und Umspannwerk: 30 km/h).



Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt!

Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkzonen gestattet. Eine Nichteinhaltung der Regelung kann die Fixierung des Fahrzeugs mittels einer Parkkralle in Verbindung mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 EUR zur Folge haben.

Der mehrmalige Verstoß gegen die Parkordnung wird mit Ausweisung vom Werksge-
lände geahndet.





Arbeitssicherheit

Fremdfirmenerklärung Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz- bestimmungen

FFE-10-06-120

Seite 11 von 19
Revision: 21

4. Gegenseitige Gefährdungen, Arbeitsablaufplan, Koordination

Die auftragsverantwortliche Person und die verantwortliche Person der Fremdfirma ermitteln gemeinsam – bei Notwendigkeit vor Ort – **gegenseitige Gefährdungen**, die sich bei der Ausführung ihrer jeweiligen Arbeiten ergeben können, bewerten sie und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest (s. auch Anhang 3).

Dazu erstellen die Fremdfirma (bei Bedarf unter Einbeziehung der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers) anhand der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Erfordernisse einen **Arbeitsablaufplan**.

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt die auftragsverantwortliche Person vor Auftragsbeginn eine **koordinierende Person**.

Die koordinierende Person legt mit den Verantwortlichen der beteiligten Fremdfirmen die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz fest. Sie ist bei Vorliegen besonderer Gefahren gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmer weisungsbefugt. Diese Befugnis betrifft Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Auftraggeber und Auftragnehmer informieren die koordinierende Person über die Beauftragung von Subunternehmern, damit deren Einsatz bei der Koordination berücksichtigt werden kann.

5. Unterweisung

Die auftragsverantwortliche Person (bzw. die koordinierende Person) weist die verantwortliche Person der Fremdfirma in betriebsspezifische Regelungen ein. Auftragspezifische gegenseitige Gefährdungen und daraus resultierende Maßnahmen haben beide bereits im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Einweisung. Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Setzt die Fremdfirma Subunternehmer ein, so weist die verantwortliche Person der Fremdfirma die Verantwortlichen der Subunternehmen analog der Verantwortung des Auftraggebers ein.

Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

6. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

7. Störungen


























Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

8. Auffinden von Munition und Munitionsteilen

Bei einem Munitionsfund ist sofort der Werkschutz unter der **LSW-Notfallrufnummer 112** zu verständigen, so dass die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst informiert werden kann.

9. Besonderheiten bezüglich Kennzeichnung von Medienentnahmestellen

Als Ergänzung zu den Kennzeichnungsvorschriften gem. DIN gelten an den Entnahmestellen für diverse Medien zusätzlich folgende Kennzeichnungen (Auszug aus [BAV-10-08-03-014](#)):

| Durchflusstoff | Kennzeichnung | | Symbol (nur LSW) |
|--|---|---|---|
| Wasser |  |  |  |
| Wasserdampf |  |  | |
| Luft |  |  |  |
| Brennbare Gase |  |  |  |
| Nicht brennbare Gase |  |  |  |
| Säuren |  |  | |
| Laugen |  |  | |
| Brennbare Flüssigkeiten & Feststoffe |  |  | |
| Nicht brennbare Flüssigkeiten & Feststoffe |  |  | |
| Sauerstoff |  |  |  |

VI Anträge und Erlaubnisscheine

Gefährlichen Arbeiten wie Heiarbeiten, Einsteigen in Behälter und enge Rume, Arbeiten mit Absturzgefahren, Erd- und Grabarbeiten sowie Anlagenabschaltungen sind in Abstimmung mit der Aufsicht fhrenden Person zu planen und freizugeben (s. auch Anhang 3, Erlaubnisscheine)



Arbeitsicherheit
Fremdfirmenerklärung
Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz-
bestimmungen

FFE-10-06-120
Seite 13 von 19
Revision: 21

VII Umweltrelevante Bestimmungen

VII.1 Umgang mit Abfällen

Fremdfirmen, die auf dem Gelände der LSW tätig werden, sind grundsätzlich verpflichtet ihre Abfälle (z.B. Verpackungsabfälle) in eigener Verantwortung zu entsorgen, d. h. die Abfälle sind vom Lieferanten kostenfrei mitzunehmen und zu entsorgen.

Entstehen bei den auszuführenden Arbeiten Abfälle (z. B. Austausch- bzw. Demontageteile, Betonbruch, Bodenaushub usw.) ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung rechtzeitig vor Anfall des entsprechenden Abfalls mit der Umwelta Abteilung (App. 505) abzustimmen. Der Auftragsverantwortliche von LSW ist zu informieren.

Eine Entsorgung in den LSW-eigenen Abfallentsorgungseinrichtungen (z.B. Wertstoffbehälter) ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nach Abstimmung mit der Abteilung Umwelt der LSW zulässig.

VII.2 Umgang mit Gefahrstoffen

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator bzw. dem Auftragsverantwortlichen vorher anzuzeigen.

Gehen Fremdfirmen auf dem Gelände der LSW im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Gefahrstoffen um, so sind die Fremdfirmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich (Erstellen von Betriebsanweisungen, Bereitstellen und Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, Vorhalten von Sicherheitsdatenblättern etc.).

Die Belehrungen ihres Personals im Umgang mit Gefahrstoffen ist ebenfalls Aufgabe der Fremdfirma.

VII.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Fremdfirmen, die auf dem Gelände der LSW im Rahmen ihrer Tätigkeit mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind für die entsprechenden Schutzvorkehrungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen selbst verantwortlich.

VII.4 Umgang mit Energie

Der sparsame und bedachte Umgang mit allen energieverbrauchenden Geräten wird vorausgesetzt. Somit sind Geräte, Maschinen, Anlagen und Fahrzeuge nicht unnötig zu betreiben und der Einsatz der zur Verfügung gestellten Energieträger (elektrische Energie, Erdgas, Prozessgase, Druckluft, Diesel) hat sparsam zu erfolgen.

Des Weiteren gilt es die Beleuchtung sowie Heiz- und Klimageräte in nicht genutzten Räumen abzuschalten, die Türen und Fenster bei Beheizung/Kühlung zu schließen und Maschinen abzuschalten, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

VII.5 Sonstige umweltbezogene Aspekte

Es ist auf dem gesamten Werksgelände verboten, offene Feuer zu betreiben. Als Wärmequellen neben Arbeitsplätzen sind gasbetriebene oder elektrische Heizstrahler zu verwenden.



Arbeitssicherheit
Fremdfirmenerklärung
Anhang 2: Arbeits-, Brand- und Umweltschutz-
bestimmungen

FFE-10-06-120
Seite 14 von 19
Revision: 21

VIII | **Liste wichtiger Telefonnummern und Personen**

**Notruf bei Unfall, Gasaustritt, Brand, Explosion, Stoffaustritt,
Umweltgefährdung)**

NOTRUF-LSW: Tel.: 112 bzw. +49 8271 82 112

Pforte Tel.-Nr.: +49 8271 82 242

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Herr Jahn, Thomas Tel.-Nr.: +49 8271 82 554
Handy-Nr.: +49 171 33 90 50 4

Herr Sturm, Walter Tel.-Nr.: +49 8271 82 654
Handy-Nr.: +49 160 53 86 55 8

Betriebsärztin

Frau Dr. Braun, Bogna Tel.-Nr.: +49 8271 82 489
Handy-Nr.: +49 176 62 81 94 42

Sanitäter

Herr Hafner-Toone, Stefan
Herr Peschke, Jürgen
Herr Sonner, Sascha Tel.-Nr.: +49 8271 82 307

Fachbereich Umweltmanagement Tel.-Nr.: +49 8271 82 608

Fachbereich Energiemanagement Tel.-Nr.: +49 8271 82 631

Sondermülldepot

Herr Becke, Franz Tel.-Nr.: +49 8271 82 505



Arbeitssicherheit

Fremdfirmenerklärung

Anhang 3: Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen

FFE-10-06-120

Seite 15 von 19

Revision: 21

Kopfdaten nur ausfüllen, wenn auf Seite 1 noch nicht beschrieben!

| | | |
|---|-----------------------|---|
| Fremdunternehmen: | | |
| Verantwortliche Person der Fremdfirma: | | Erreichbarkeit / Telefon / Handy-Nr.: |
| Unterrichtender: (Verantwortliche Person der Fremdfirma vor Ort) | | Erreichbarkeit / Telefon / Handy-Nr.: |
| Auftragsverantwortliche Person: | | Erreichbarkeit / Telefon / Handy-Nr.: |
| Koordinierende Person: (falls bestellt) | | Erreichbarkeit / Telefon / Handy-Nr.: |
| Unterweisende Person: (Auftragsverantwortliche Person / Koordinierende Person) | | Erreichbarkeit / Telefon / Handy-Nr.: |
| Bauvorhaben / Auftrag: | | |
| Baustelle / Ort / Arbeitsplatz: | | |
| Baustufe / Bauabschnitt: | Ausführung von / bis: | |

0. Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen, Rechtsgrundlagen, behördliche Auflagen, betriebliche Richtlinien und Regelungen

ausgehändigt:

- Grundunterweisung Fremdfirmen (s. [BAV-10-08-03-013](#))
- Ergänzung Stahlwerk ([BAV-10-08-03-015](#)) Ergänzung Walzwerke ([BAV-10-08-03-009](#))
- Ergänzung Adjustage ([BAV-10-08-03-016](#)) Koordination Fremdfirma ([BAV-10-08-03-024](#))
- Übersichtslageplan (s. [DO-06-06-053](#)) Flucht- und Rettungswegplan (s. [FRP-10-06-300-ff](#))
- Explosionsschutzdokument / Gefahrzonenplan (s. [DO-10-06-200-ff](#))
- Brandschutzordnung ([DO-06-06-216](#)) Hausordnung ([DO-09-06-083](#))
- Anweisungen des Koordinators (s. [FB-10-07-008](#))
- Arbeitsablaufplan (s. [FB-10-07-032](#))
- Schweiß-Heißenarbeiten-Erlaubnisschein (s. Brandschutzordnung ([DO-06-06-216](#)), Kap. C8.3)
- Erlaubnisschein zum Arbeiten in Behältern und engen Räumen (s. [FB-10-07-021](#))
- Arbeitsanweisung „Vermeiden von Personen- und Sachschäden bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie bei Störungsbeseitigungen“ (s. [BAM-10-08-02-128](#)) / „Schaltauftrag an Elektrobetrieb“ (s. [FB-10-07-072](#)) / Schaltauftrag Hydraulik / Pneumatik / Gase (s. [FB-10-07-073](#))
- Umwelt-Informationsbroschüre „ABFALL- und KREISLAUF-MANAGEMENT“ (s. Info-Board)
- Information für die Öffentlichkeit nach Störfallverordnung (s. [Startseite LSW-Homepage](#))
- Antrag auf Gleissperrung / Gefahrpunkt im Gleisbereich ([FB-10-07-069](#))
- _____



1. Betriebliche Organisation

- Arbeitsräume, Sozialräume, Umkleiden, sanitäre Anlagen, Kantine
- Arbeitsvorbereitung (zugewiesene Bereiche, für den Zutritt verbotene Bereiche)
- Verhalten im Not- und Alarmfall (s. Aushang, Tafel)
- Flucht- und Rettungsplan (s. Aushang)
- Telefone für Notrufe (hauseigene Geräte)
- Feuerlöscher oder andere Löscheinrichtungen
- Erste Hilfe (Ersthelfer, Betriebs-sanitäter, Meldungen von Arbeitsunfällen grundsätzlich)
-

2. Gefahren im Arbeitsbereich / am Arbeitsplatz

- 1.1- Quetsch-/Stoß-/Scher-/Einzugs-/Fanggefahr durch bewegte Maschinenteile
 - 1.1/1- bei Montagearbeiten
 - 1.1/2- bei Reparaturarbeiten
 - 1.1/3-
- 1.2- Schnittgefahr / Gefahr von Hautab- lederung durch Teile mit gefährlichen Oberflächen
 - 1.2/1- bei Montagearbeiten
 - 1.2/2- bei Reparaturarbeiten
 - 1.2/3-
- 1.3- Anfahr-/Aufprall-/Überfahr-/Umkip- pgefahr durch bewegte Transport- oder Arbeitsmittel
 - 1.3/1- bei Krantransport/-fahrt
 - 1.3/2- bei Betrieb von Flurförderzeu- gen
 - 1.3/3- bei Fahrzeugverkehr
 - 1.3/4-
- 1.4- Gefahr durch unkontrolliert bewegte/kippende/abrollende/weggleitende/ herauslösende/ wegfliegende Teile
 - 1.4/1- bei Schleifarbeiten
 - 1.4/2- bei Montagearbeiten
 - 1.4/3- bei Reparaturarbeiten
 - 1.4/4- durch Flugstaub (z.B. in B- und C-Halle)
 - 1.4/5-
- 1.5- Gefahr durch Sturz/Umknicken/Fehl- treten und Ausrutschen
 - 1.5/1- bei ungleich hohen Stufen/Absätzen
 - 1.5/2- bei freiem Verlegen von Leitungen und Schläuchen
 - 1.5/3- bei Arbeiten mit Wasser auf glattem Untergrund (z.B. Fliesenboden)
 - 1.5/4-



Arbeitssicherheit

Fremdfirmenerklärung

Anhang 3: Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen

FFE-10-06-120

Seite 17 von 19
Revision: 21

- 1.6- Sturz- und Absturzgefahr
 - 1.6/1- bei Verwendung von Leitern und Tritten
 - 1.6/2- bei Verwendung von Gerüsten
 - 1.6/3- bei hochgelegenen Arbeitsplätzen (z.B. Montage- u. Reparaturarbeiten)
 - 1.6/4- bei hochgelegenen Übergängen/Überstiegen
 - 1.6/5- beim Ausheben von (Bau-)gruben
 - 1.6/6- bei Offenhalten von Schächten
 - 1.6/7- bei offenen Fundamentsockeln
 - 1.6/8-
- 2- Gefahr durch elektrische Körperströme/Lichtbogen
 - 2.1/1- bei Einsatz elektrischer (Hand-)Maschinen/Verlängerungskabel/Stromverteiler
 - 2.1/2- bei Schweißarbeiten
 - 2.1/3- bei Arbeiten in der Nähe von Spannung führenden Freileitungen (z.B. Kranbahnschienen)
 - 2.1/4-
- 3- Einatem-/Verschluck- und Benetzungsgefahr durch Gefahrstoffe
 - 3.1/1- in Form von Gasen (z.B. Schweiß- und Brenngase)
 - 3.1/2- durch Faulgase (Kanalarbeiten)
 - 3.1/3- durch Spülgase (z.B. Stickstoff)
 - 3.2- in Form von Dämpfen/Nebeln
 - 3.3- in Form von Aerosolen (z.B. Sprays)
 - 3.4- in Form von Flüssigkeiten (z.B. Reinigern, Verdünnern, Hydraulikflüssigkeiten)
 - 3.5- in Form von Feststoffen
 - 3.5a- (Achtung: Verätzungsgefahr bei direktem Kontakt der Haut mit Kalk, insb. im Hallenstaub STW)
 - 3/6-
- 4- Infektionsgefahr durch Mikroorganismen/biologischen Arbeitsstoffen
 - 4/1- bei Arbeiten in der Abwasser- oder Abfallwirtschaft
 - 3/2- bei Faulgasen
 - 3/3- bei sonstigen Gase
 - 3/4-
- 5- Brandgefahr und Explosionsgefahr
- 5.1/1- durch Einsatz von brennbaren Feststoffen, Flüssigkeiten oder Gasen
- 5.1/2- bei Brenn- und Schweißarbeiten
- 5.1/3- bei Umgang mit flüssigem Stahl/flüssiger Schlacke
- 5.2/1- bei Einsatz explosiver Feststoffe (z.B. Sprengarbeiten)
- 5.2/2- bei Einsatz explosiver Gase
- 5.2/3- bei Batterieladevorgängen
- 5.2/4-



Arbeitssicherheit

Fremdfirmenerklärung

Anhang 3: Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen

FFE-10-06-120

Seite 18 von 19

Revision: 21

- 6- Gefahr durch heiße oder kalte Medien
 - 6.1/1- Kontakt zu Stahl- und Schlackespritzern
 - 6.1/2- Verbrennungsgefahr bei Kontakt mit offenen Flammen
 - 6.1/3- beim Berühren heißer Stahlerzeugnisse (z.B. Knüppel, Walzgut, Stäbe)
 - 6.1/4- beim Berühren heißer Rohrleitungen/Metalteile/Oberflächen
 - 6.1/5-
 - 6.2/1- beim Einsatz von Kälte- und Kühlmittel
 - 6.2/2- beim Berühren kalter Rohrleitungen/Metalteile/Oberflächen
 - 6.2/3- beim Einsatz von Gasflaschen (Gefrierbrand)
 - 6.2/4-

- 7- Gefahr durch spezielle physikalische Einwirkungen
 - 7/1- Gefahr durch Lärm
 - 7/2- Gefahr durch UV- bzw. Infrarotlicht/Strahlung (z.B. Lichtbogenschweißen)
 - 7.3- Gefahr durch elektromagnetische Felder
 - 7/4- Gefahr des Versinkens
 - 7/5- Gefahr des Ertrinkens
 - 7-

- 8- sonstige / besondere Gefahren:
 - 8/1- Gefahr bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen
 - 8/2- Gefahr bei Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweißen, Trennen, Brennen, Glühen)
 - 8/3- Gefahr bei Arbeiten in ausgewiesenen Ex-Bereichen
 - 8/4- Gefahr bei Arbeiten auf Dächern
 - 8/4- Gefahr bei Erd- und Kanalarbeiten
 - 8/5-

3. Maßnahmen zu den Punkten ...

Persönliche Schutzausrüstung tragen:

- Schutzhelm, allg., (Industrie-)Schutzhelm (MM), Gehörschutz
- Gesichtsschutz (Visier), Augenschutz, allg. , Augenschutz, DIN A5-Glas, Augenschutz, dichtschießend
- Atemschutz, Partikelfilter, Atemschutz, Kombifilter, Atemschutz, FFP3-Filter (Mikroorganismen)
- Handschuhe, allg., hitzeabweisend (z.B. Kevlar), säurebeständig, gummiert
- Hitzeschutzbekleidung (Jacke, Mantel, Handschuhe)
- Sicherheitsschuhe, allg. (mind. knöchelhoch, mind. S3), mit hitzebeständiger Sohle (HRO)
- Gießerstiefel, Gamaschen
- Ausrüstung gegen Absturz
- sonstige:)

1.6 - Absturzsicherung anbringen: (Seitenschutz, dreiteilig (Geländer),

Abdeckungen/Platten, Fanggerüst, Auffangnetz, Gerüst)

2.1/3 Schaltauftrag / **2.1/3** Abdeckung / **2.1/3** Abschrankung

sonstige:)



Arbeitssicherheit

Fremdfirmenerklärung

Anhang 3: Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen

FFE-10-06-120

Seite 19 von 19

Revision: 21

Bei Arbeiten an Anlagen: An- / Abmeldung im Leitstand (Anzahl Personen, Aufgabe, Koordinator), auf Freigabe für Betreten der Anlage durch Bedienpersonal warten, ggf. Arbeitsablaufplan erstellen.

Flucht und Rettungswege und –mittel (Feuerlöscher, Rettungskorb etc.) sind frei zu halten

Zutrittsverbot auf dem Schrottplatz für nicht befugtes Personal, für befugtes nur mit Sicherheitsweste oder LSW-Kleidung (Signalfarbe und Reflektorstreifen)

Warnungen über Signalanlage beachten

-

-

-

4. Mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb

Arbeiten in brandmeldetechnisch überwachten Bereichen sind der Pforte anzuzeigen und bei Arbeiten, die zur Auslösung der Anlage führen können, insb. bei Schleif- und Schweißarbeiten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage während der Ausführung der Arbeiten abgeschaltet ist und nach Beendigung der Arbeiten wieder eingeschaltet wird.

Auswirkungen auf weitere Fremdfirmen im Bereich der Arbeitsaufgabe:

.....
.....
.....

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich über die oben genannten Themen unterwiesen wurde. Den Inhalt der Unterweisung habe ich verstanden. Die aufgelisteten Dokumente (s. Kapitel 0 dieses Anhangs, Arbeitsschutzbestimmungen) habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeteilten eigenen Mitarbeiter und an die Subunternehmer in einer Unterweisung weiterzugeben.

Verantwortliche Person (Fremdfirma)

Verantwortliche Person

Datum / Unterschrift / Uhrzeit

Datum / Unterschrift / Uhrzeit